



Antrittsbesuch: Dem gegenseitigen Kennenlernen und einem ersten Informationsaustausch diente der Antrittsbesuch von Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp bei Wirtschaftsministerin Christa Thoben. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen wird auch zukünftig den Meinungsaustausch mit Ministern der Landesregierung pflegen.

■ INTERN

Für ein von der EU gefördertes Projekt in Afrika sucht die IK-Bau NRW Ingenieure. **Seite 2**

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige können sich in die Fachliste der IK-Bau NRW eintragen lassen, die Anfragenden zur Verfügung gestellt wird. **Seite 3**

■ AKTUELLES

Der zweite Artikel von Prof. Hommerich mit Ergebnissen der Online-Befragung von Ingenieurbüros in NRW beginnt auf **Seite 5**

■ RECHT

Mit einem Urteil des OLG Naumburg zur Verjährungsfrist bei fahrlässigem Organisationsverschulden befasst sich Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt. **Seite 9**

IK-BAU NRW NIMMT AB SOFORT ANTRÄGE ENTGEGEN

Sachkundige(r) gem. § 61a Landeswassergesetz NRW

Ingenieurinnen und Ingenieure haben die Möglichkeit, sich als Sachkundige gem. § 61a Landeswassergesetz NRW anerkennen zu lassen; Voraussetzung ist unter anderem eine mehrjährige Berufspraxis in diesem Bereich. Ab sofort nimmt die Ingenieurkammer-Bau NRW hierfür Anträge entgegen.

Hintergrund für die neuartige Qualifikationsmöglichkeit ist die Vorschrift des § 61a Landeswassergesetz: Eigentümer eines Grundstückes haben bestehende Abwasserleitungen von einem Sachkundigen bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die gesetzliche Regelung gilt bereits einige Jahre, aber jetzt erfährt die Durchsetzung der Vorschrift einen gehörigen Schub. Mit der am 15. Mai 2009 veröffentlichten Verwaltungsvorschrift werden Anforderungen an die Sachkundigen definiert. Schätzungen gehen davon aus, dass über vier Millionen Hausanschlussleitungen in NRW betroffen sein werden. Mitglieder haben berichtet, dass erste Kommunen betroffene Bürger bereits informiert haben, dass durch örtliche Satzung dieser Termin zum Teil erheblich - sogar bis ins Jahr 2009 - vorverlegt worden ist.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorschrift als Rundrlass veröffentlicht. Die Vorschrift beschreibt, welche theoretischen und praktischen Anforderungen die Sachkundigen erfüllen müssen.

Der Erlass sieht vor, dass Ingenieurinnen und Ingenieure den Nachweis gegenüber der IK-Bau NRW erbrin-

gen können. Hierzu ist im Wesentlichen ein Vorgehen in zwei Stufen erforderlich:

1. Nachweis der Sachkunde gegenüber einer Institution unter erfolgreicher Ablegung einer Prüfung über theoretische und praktische Kenntnisse. Hierzu gehört auch die praktische Prüfung an einer Referenzkanalisation. Voraussetzung, um an der Prüfung teilnehmen zu können, ist eine vorhergehende Teilnahme an einer Schulung, in der die Mindestinhalte vermittelt werden, die in der Anlage zur Verwaltungsvorschrift aufgeführt sind. Eine ausführliche Fortbildung bieten derzeit u.a. BEW, DWA und DEULA an. Diese Organisationen ermöglichen auch die Prüfung in Kooperation mit einer dazu befähigten prüfberechtigten Institution.

2. In einem weiteren Schritt erfolgt dann die Feststellung der Sachkunde durch eine unabhängige Stelle, so z.B. die IK-Bau NRW, der nur wenige Unterlagen vorzulegen sind, bevor eine Bescheinigung über die Feststellung der Sachkunde ausgehändigt wird. Zusätzlich werden die Namen der Ingenieurinnen und Ingenieure in einer Datenbank geführt, so dass sie für betroffene Bürger oder Behörden aufzufinden sind.

Fortsetzung auf Seite 3

EINSENDESCHLUSS IST DER 9. SEPTEMBER 2009

Deutscher Brückenbaupreis 2010

Die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure VBI haben Mitte März den „Deutschen Brückenbaupreis 2010“ ausgelobt. Wie auch schon 2008 fördert das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung den Preis im Rahmen der Initiative Baukultur und übernimmt die Schirmherrschaft. Hauptsponsor ist wiederum die Deutsche Bahn AG.

Der Preis wird in den Kategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken sowie Fuß- und Radwegbrücken“ für jeweils ein Bauwerk vergeben, dessen Fertigstellung, Umbau oder Instandsetzung zum Auslobungstag abgeschlossen ist. Vor dem 1. Januar 2006 fertig gestellte Brücken können nicht mehr berücksichtigt werden (es zählt der Tag der Abnah-

me). Ausgezeichnet werden die Bauwerke sowie die Ingenieure, die an verantwortlicher Stelle wesentlichen Anteil am Entstehen des Bauwerks hatten.

Die Ausschreibungsunterlagen zum „Deutschen Brückenbaupreis 2010“ sind unter www.brueckenbaupreis.de veröffentlicht. Einsendeschluss ist am 19. September 2009. Erhältlich sind die Teilnahmebedingungen auch unter: Deutscher Brückenbaupreis c/o Bundesingenieurkammer, Charlottenstraße 4, 10969 Berlin.

Weitere Informationen sind erhältlich bei Hiltrud Relecker vom VBI, Tel. 030-26062-210, E-Mail: Relecker@vbi.de und Jost Hähnel von der Bundesingenieurkammer, Tel. 030-253429-05, E-Mail: haehnel@bingk.de.



Thomas Brieger (links) mit Präsident Dr. Heinrich Bökamp

Brieger neuer Sachverständiger

Dipl.-Ing. Thomas Brieger aus Leverkusen ist am 17. April im Rahmen einer kleinen Feierstunde in der Geschäftsstelle als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes staatlich anerkannt worden. Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp überreichte ihm die Urkunde und den Stempel und wünschte ihm für das weitere Wirken alles Gute. Thomas Brieger steht zukünftig Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit seiner Prüfkompetenz zur Verfügung.

Ingenieure für EU-Projekt in Afrika gesucht

Haben Sie Interesse, sich für ein EU-gefördertes Projekt in Deutschland oder vor Ort auf dem afrikanischen Kontinent zu engagieren? Haben Sie Interesse an der Möglichkeit, Geschäftskontakte zu afrikanischen Ingenieuren/Innen und Verbänden aus dem Bauwesen zu knüpfen?

Die Ingenieurkammer-Bau NRW beteiligt sich gemeinsam mit weiteren Kooperationspartnern an einem EU-geförderten Projekt. Dieses sieht vor, den Aufbau des Kammer- und Verbändewesens im Bausektor in ausgewählten Ländern Ost- und Mitteleuropas zu fördern. Das Vorhaben soll im November 2009 beginnen.

Gesucht werden Berufsträger/Innen, die sich mit ihrer Berufserfahrung für das Projekt in Deutschland

oder vor Ort im Ausland einbringen wollen. Im Vordergrund stehen die Bereiche Qualitätssicherung, Sicherheitsstandards auf Baustellen, Aus- und Weiterbildung und Honorierung von Ingenieurleistungen. Ein weiteres Tätigkeitsfeld liegt in dem Ideentransfer von Serviceleistungen einer Kammer. Dafür wäre es von Vorteil, wenn Sie mit dem Bauwesen vertraut sind. Es ist beabsichtigt, die Interessenten/Innen zu einem ersten Informationsgespräch noch vor der Sommerpause in die Geschäftsstelle einzuladen.

Für nähere Auskünfte steht Annette Dalstein-Troendle, Assistentin der Geschäftsführung, zur Verfügung (dalstein-troendle@ikbaunrw.de, Tel. 0211-13067-112).

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Tel. 0211-13067-0
Fax 0211-13067-150
www.ikbaunrw.de

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Frank M. Vollmer, Haan

Bildnachweis

Archiv Bökamp (1), Kersten (2,4)
IK-Bau NRW (3), Hommerich (5)

AUFTRUF AN ALLE ÖBUV SACHVERSTÄNDIGEN

Aufnahme in Verzeichnis der IK-Bau NRW

Die IK-Bau NRW führt Fachlisten ihrer Mitglieder, die u.a. als Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt sind. Der Eintrag in diese Liste erfolgt unabhängig von der Bestellungskörperschaft (AK NW, IK-Bau NRW, IHK, LWK, HWK). Die Listen basieren auf der internen Mitgliederdatenbank und werden Anfragenden in allen üblichen Arten (Post, Fax, E-Mail) zur Verfügung gestellt.

Ferner wird die Qualifikation auch auf der Internetseite der Kammer unter www.ikbaunrw.de in der „Ingenieursuche“ aufgenommen. Für alle Veröffentlichungen gilt: Es werden nur die freigegebenen Anschriften und die üblichen Kommunikationsmittel wie Telefon, Fax, Mobilfunk, E-Mail u.ä. in die Listen aufgenommen. Die Angaben über Befristungen, Alter o.ä. sind nur für die interne Datenverwaltung erforderlich, werden vertraulich behandelt und unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz.

Sofern Kammermitglieder diese

Sachkundige(r) nach Landeswassergesetz

Fortsetzung von Seite 1

Diese Daten werden darüber hinaus in einer gemeinsamen landesweiten Datenbank zusammengefasst und veröffentlicht. Nach der Eintragung haben die Sachkundigen zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Kenntnisse mindestens alle 3 Jahre an einer geeigneten, mindestens eintägigen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Aus verschiedenen Gesprächen ist bekannt, dass auch Ingenieurinnen und Ingenieure auf diesem Arbeitsgebiet tätig sind. Diese Mitglieder möchte die IK-Bau NRW bei ihrer Arbeit unterstützen.

Weitergehende Informationen und auch das Antragsformular sind auf der Homepage der Kammer unter www.ikbaunrw.de im Bereich Recht & Service abrufbar.

Dienstleistung in Anspruch nehmen möchten und noch nicht über ihre öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige/r informiert haben, wird um entsprechende Mitteilung gebeten. Zur Aufnahme in das Verzeichnis reicht die formlose Zusendung einer Kopie der Bestellungsurkunde mit der Bitte um Datenveröffentlichung und mit Angabe der Befristung (zwingend erforderlich).

Sollte ein Kammermitglied in der Vergangenheit bereits einmal über seine Vereidigung informiert haben und dennoch nicht in der Fachliste geführt werden, ist in der Regel das mitgeteilte Befristungsdatum abgelaufen. In diesem Falle reicht es aus, einen neuen SV-Ausweis oder das Verlängerungsschreiben der Bestellungskörperschaft zuzusenden, damit der Eintrag entsprechend aktualisiert werden kann.

Zu beachten ist, dass *alle* Eintragungen zu der Qualifikation als öbuv Sachverständiger nur durch die Geschäftsstelle vorgenommen werden können; eine Online-Eintragung auf der Kammerhomepage ist nicht möglich. Zukünftige Mitglieder werden gebeten, Veränderungen mitzuteilen; dies betrifft neben Adressänderungen oder Verlängerungen insbesondere auch Veränderungen über das Erlöschensdatum. Für Rückfragen zum Verzeichnis oder für Informationen zum Sachverständigenwesen steht in der Geschäftsstelle Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis telefonisch unter 0211-130 67-129, per Fax (-150) oder per E-Mail unter abratis@ikbaunrw.de zur Verfügung.

10 JAHRE INGENIEURREFERAT Dienstjubiläum von Oliver Abratis

Seit zehn Jahren ist im Juni Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis im Ingenieurreferat tätig - ein Dienstjubiläum, zu dem ihm die Ingenieurkammer-Bau NRW herzlich gratuliert.

Für viele Kammermitglieder ist Abratis der erste Ansprechpartner, wenn es um die Qualifikation des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen geht. Er betreut persönlich alle Bestellungsverfahren und ist auch Ansprechpartner in allen Fragen, die sich aus der Ausübung dieser besonderen beruflichen Tätigkeit ergeben.



Oliver Abratis

Zusätzlich machte er sich innerhalb von Nordrhein-Westfalen und auch darüber hinaus einen Namen, da er unter allen Bestellungskörperschaften einer der wenigen Fachleute ist, die mit den

Augen des Ingenieurs alle Fragen rund um das Bestimmungswesens in den technischen Disziplinen begleiten.

In der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau ist Oliver Abratis der „Motor“ des seit einigen Jahren sehr erfolgreichen Sachverständigenforums, an dem im letzten Jahr annähernd 240 Sachverständige teilgenommen haben. Vielen Mitgliedern ist er ein kompetenter und hilfsbereiter Gesprächspartner. Dies gilt auch für das Thema „Fort- und Weiterbildungsordnung“; hier ist er einer der beiden Ansprechpartner für die Mitglieder und für die Fortbildungsträger.

Die Geschäftsführung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein Westfalen dankt ihm für das bisherige Engagement und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit.

Roadshow 2009: NRW spart Energie

Die Roadshow 2009 gastierte vom 4. bis 26. Mai in den Städten Düsseldorf, Mülheim an der Ruhr, Wuppertal, Bonn, Duisburg, Essen, Bielefeld, Münster, Dortmund und Köln auf zentralen Plätzen, um Verbrauchern unentgeltliche Beratung und konkrete Lösungen und Produkte zu bieten, die

beim Energiesparen helfen. Die Ingenieurkammer-Bau war im Rahmen der Gemeinschaftsaktion „Mein Haus spart“ mit Energieberatern vor Ort und konnte vielen Gebäudeeigentümern mit fachlichem Rat bei der energetischen Sanierung ihrer Objekte weiterhelfen.



Auch die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zeigte bei der Gemeinschaftsaktion „Mein Haus spart“ Flagge.

Selbstständig im Ingenieurbüro

Der VBI hat in seiner Schriftenreihe die Broschüre „Selbstständig im Ingenieurbüro – kompetent und unabhängig“ veröffentlicht. Der Wegweiser wendet sich an Ingenieure und Planer, die den Start in die Freiberuflichkeit wagen wollen. Die präzisen Informationen liefern Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater, Wissenschaftler und erfahrene Ingenieure.

Die Broschüre Band 19 der VBI-Schriftenreihe hat 164 Seiten und kostet 12 Euro zuzüglich MwSt. sowie Versandkosten. VBI-Mitglieder zahlen nur 7 Euro. Schriftliche Bestellungen: VBI Service- und Verlagsgesellschaft, Budapester Straße 31, 10787 Berlin, H. Zappe, Tel. 030-26062-240, Fax: 26062-100, E-Mail: versand@vbi.de oder www.vbi.de (Rubrik: Service/Publikationen)

Kostenlose Erstberatung

Die IK-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an:

Dr. jur. Astrid Hunger und Ass.'in Martina Schwanen, Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, montags, mittwochs und donnerstags 9 bis 12 Uhr, Tel. 0211-13067-116, Fax 0211-13067-150.

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann, montags bis freitags 8.30 bis 12.30 und 14 bis 18 Uhr, Tel. 0521-82092, Fax 0521-84199.

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt, montags bis freitags 9 bis 18 Uhr, Tel. 0228-653550, Fax 0228-632372.

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., montags bis freitags 8.30 bis 17 Uhr, Tel. 0621-6856090-0, Fax 0621-6856090-1.

Bund fördert Bauforschung

Die Bauforschungsförderung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts (§ 43 WoFG). Der Bund unterstützt damit Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch finanzielle Zuwendungen. Dabei geht es vor allem um die

- Senkung der Baukosten und die
- Rationalisierung im Wohnungsbau unter Berücksichtigung des ökologisch orientierten Bauens und des gesunden Wohnens.

Mit der Bauforschungsförderung verbessert zum einen der Bund selbst seine Erkenntnisgrundlagen für neue bau- und wohnungspolitische Initiativen, zugleich dient sie aber auch den verschiedenen Fachrichtungen der Bauwissenschaft und der Bauwirtschaft.

Reine Antragsforschung

Die Bauforschungsförderung ist eine reine Antragsforschung und soll innovative Entwicklungen von Unternehmen, Hochschulen, Planern und sonstigen im Bauwesen Beteiligten anstoßen und wohnungspolitische Ziele unterstützen. Die Auslobung der zweckgebundenen Fördermittel (etwa 1,2 Millionen Euro) erfolgt jährlich mit Angabe von Schwerpunktthemen sowie Erläuterungen zu aktuellen und fachpolitischen Fragen des Bauens und Wohnens.

Auskunft über das Antragsverfahren erteilt die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Bauforschung im BBR. Die Geschäftsstelle bearbeitet die beim BBR beantragten Bauforschungsvorhaben und erfasst die beabsichtigten, laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben, die ihr von den einzelnen Mitgliederinstitutionen gemeldet werden.

Koordination: Guido Hagel, Referat II 2 - Forschung im Bauwesen, Energieeinsparung, Klimaschutz, GAEB, Tel. 0228-99401-1482, guido.hagel@bbr.bund.de

IK-BAU NRW BEAUFTRAGTE ONLINE-BEFragung

Kosten- und Ertragslage in NRW-Ingenieurbüros

Im ersten Artikel zur Kosten- und Ertragssituation in nordrhein-westfälischen Ingenieurbüros (Kammer-Spiegel 5-2009) wurden die zentralen Ergebnisse der Befragung freischaffend tätiger Ingenieure dargestellt, die das Institut Hommerich Forschung im Auftrag der IK-Bau NRW im Herbst 2008 durchgeführt hat. Insgesamt 2.631 Büros wurden bei der Online-Befragung angeschrieben, 386 Büros beteiligten sich an der Untersuchung (Rücklaufquote: 15 Prozent). Dieser zweite Artikel zur Kosten- und Ertragssituation in NRW-Ingenieurbüros verdeutlicht die wirtschaftlichen Risiken, die durch einen Verzicht auf die systematische Erfassung und Analyse von Arbeitszeiten wie auch von Kosten entstehen.

Erfassung von Arbeitszeiten

Eine systematische Erfassung der Arbeitszeiten der technischen Mitarbeiter, d.h. der Mitarbeiter mit unmittelbarem Projektbezug, findet in 39 Prozent der befragten Büros statt. Die Arbeitszeiten der Büroinhaber werden in 25 Prozent der Büros erfasst. Die deutliche Mehrheit der Büros verzichtet demnach auf eine systematische Erhebung der Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter und Inhaber. Dass es sich hierbei jedoch um eine für das Büromanagement wertvolle Information handelt, die nicht vernachlässigt werden sollte, wird im Folgenden gezeigt.

gemeint wertvolle Information handelt, die nicht vernachlässigt werden sollte, wird im Folgenden gezeigt.

Arbeitsbelastung der Inhaber

Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der befragten Inhaber von Ingenieurbüros liegt bei 51 Stunden. Differenziert nach Bürogröße zeigt sich, dass Inhaber von kleinen und mittleren Büros (bis zu neun Beschäftigte) deutlich mehr arbeiten als Inhaber von Büros mit zehn Beschäftigten und mehr:



Prof. Christoph Hommerich führte die Online-Befragung durch

- Inhaber von Ein-Personen-Büros arbeiten im Schnitt 52 Stunden pro Woche.
- Durchschnittlich 53 Stunden pro Woche wenden die Inhaber von Büros mit bis zu vier Beschäftigten für die Tätigkeit in ihrem Büro auf.
- Inhaber von Büros mit fünf bis neun Beschäftigten sind im Schnitt 50 Stunden pro Woche tätig.
- In Büros mit zehn Beschäftigten und mehr liegt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Inhaber bei 46 Stunden.

Fortsetzung nächste Seite

Durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Inhaber nordrhein-westfälischer Ingenieurbüros in 2007

* p<0.05	Büros gesamt	Bürogröße: Anzahl Vollzeit tätiger Personen			
		Inh. ohne Mitarbeiter	bis zu 4	5 bis 9	10 und mehr
bis unter 40 Stunden	5%	5%	2%	7%	7%
40 Stunden	28%	19%	24%	37%	47%
über 40 bis unter 50 Stunden	6%	7%	7%	6%	7%
50 bis unter 60 Stunden	29%	33%	28%	24%	24%
60 bis unter 80 Stunden	30%	33%	37%	22%	16%
80 Stunden und mehr	2%	4%	2%	4%	0%
Arith. Mittel (Wochenstunden)*	51	52	53	50	46

* Teilzeitstellen wurden anteilig auf Vollzeitstellen (40 Stunden in der Woche) umgerechnet. Aushilfen, Praktikanten und studentische Mitarbeiter blieben unberücksichtigt.

Kosten- und Ertragslage in Ingenieurbüros

Fortsetzung von Seite 3

Unabhängig von der Bürogröße liegt die Wochenarbeitszeit freischaffender Ingenieure deutlich über der 40-Stunden-Marke. Der hohe Arbeits-einsatz der Inhaber von Ingenieurbüros spiegelt sich auch in der Zahl der Arbeitstage pro Jahr wieder.

Bei der Aufteilung eines Jahres in Arbeitstage und andere Tage wird in der Regel von folgender Musterverteilung ausgegangen: Ein Jahr hat 365 Tage, von denen 104 Wochenendtage, 25 Urlaubstage, sechs Feiertage und zehn Krankheitstage abgezogen werden. Übrig bleiben 220 Arbeitstage. Wie angesichts der hohen Wochenarbeitszeit nicht anders zu erwarten, übersteigt die Zahl der Jahresarbeitstage der freischaffenden Ingenieure die in der Musterverteilung angenommene Zahl von 220 deutlich: Durchschnittlich 259 Tage im Jahr sind die befragten Inhaber von Ingenieurbüros in NRW beruflich tätig.

Analog zur Verteilung der Wochenarbeitszeit ergibt sich folgendes Bild bei der nach Bürogröße differenzierenden Betrachtung der Arbeitstage pro Jahr:

- Einzelunternehmer sind im Durchschnitt 264 Tage im Jahr in ihrem Ingenieurbüro tätig.
- Der Durchschnittswert für Inhaber in Büros mit zwei bis vier Beschäftigten liegt mit 269 Tagen etwas höher.
- Mit 251 Tagen pro Jahr arbeiten die Inhaber von Büros mit fünf bis neun Beschäftigten weniger als die Inhaber kleinerer Büros, aber immer noch deutlich mehr als die 220 Tage aus der Musterverteilung.
- Gleiches gilt für die Inhaber von Büros mit zehn Beschäftigten und mehr: Sie haben mit durchschnittlich 243 Tagen die im Größenvergleich ge-

ringste Zahl von Arbeitstagen im Jahr. Auch sie liegen jedoch noch deutlich über den in der Musterverteilung angenommenen 220 Jahresarbeitstagen.

Die Arbeitsbelastung der Angestellten in den befragten Ingenieurbüros fällt deutlich geringer aus. Angestellte mit unmittelbarem Projektbezug (Ingenieure, sonstige technische Mitarbeiter) arbeiten im Schnitt 42 Wochenstunden. Die Wochenarbeitszeit von Angestellten ohne direkten Projektbezug (kaufmännische Angestellte, Verwaltungskräfte) beläuft sich auf durchschnittlich 40 Stunden.

Die Zahl der Arbeitstage pro Jahr liegt bei den Angestellten mit unmittelbarem Projektbezug im Schnitt bei 216 Tagen und damit leicht unter dem Referenzwert aus der Musterverteilung. Für Mitarbeiter ohne direkten Projektbezug wurde die Zahl der Arbeitstage pro Jahr nicht erfasst.

Verteilung der Arbeitszeit der Inhaber nordrhein-westfälischer Ingenieurbüros in 2007

	Büros gesamt	Bürogröße: Anzahl Vollzeit tätiger Personen			
		Inh. ohne Mitarbeiter	bis zu 4	5 bis 9	10 und mehr
freie Tage am Wochenende	78	75	71	84	85
Urlaub*	20	18	18	22	26
Krankheit	2	2	2	2	3
Feiertage*	6	5	5	6	8
Arbeitsfreie Tage*	106	101	96	114	123
Fortbildung / Seminare	5	5	4	4	4
Akquisition / Wettbewerbe*	19	12	18	25	23
Kammertätigkeit / Berufsverbände*	2	1	1	4	4
Organisation / Management / Interne Bespr.*	19	12	14	29	26
Kaufmännische Tätigkeiten / Verwaltung*	27	21	21	38	35
Projektarbeit*	188	213	210	151	150
Arbeitstage*	259	264	269	251	243

* Teilzeitstellen wurden anteilig auf Vollzeitstellen (40 Stunden in der Woche) umgerechnet. Aushilfen, Praktikanten und studentische Mitarbeiter blieben unberücksichtigt.

Kosten- und Ertragslage in Ingenieurbüros

Faktischer Ertrag je Inhaber-Arbeitsstunde

Verfügt ein Büro über die Information, wie viele Arbeitsstunden durch den / die Inhaber in einem Geschäftsjahr geleistet wurden, so kann im Nachhinein der tatsächlich erwirtschaftete Ertrag je Inhaber-Arbeitsstunde - im übertragenen Sinne der „Inhaberstundenlohn“ - berechnet werden. Hierzu ist das faktische Inhaber Gehalt durch die Zahl aller Arbeitsstunden des Inhabers zu dividieren. Das faktische Inhaber Gehalt ergibt

- Der durchschnittliche Inhaberlohn je Arbeitsstunde in Büros mit fünf bis neun Beschäftigten fiel mit 50 Euro deutlich höher aus als in den kleineren Büros.

- Inhaber von Büros mit zehn Beschäftigten und mehr erwirtschafteten im Referenzjahr 2007 einen faktischen Ertrag je Inhaber-Arbeitsstunde in Höhe von 60 Euro.

Bei der Bewertung dieser „Inhaberstundenlöhne“ ist zu beachten,

für die geleisteten Projektstunden, sondern zugleich auch die Arbeitsstunden ohne unmittelbaren Projektbezug (z.B. für administrative Tätigkeiten) sowie sämtliche Sachkosten abdecken.

Mittlerer Projektstundenanteil

Um der Kalkulation eines Projektes von vornherein auskömmliche Stundensätze zugrunde zu legen, ist deshalb die genaue Kenntnis des mittleren Projektstundenanteils, d.h. des Verhältnisses von Projektstunden (also Arbeitsstunden, die faktisch in Rechnung gestellt werden können) und Arbeitsstunden ohne unmittelbaren Projektbezug (also nicht anrechenbaren Stunden) nötig. Auch hierzu dient die systematische Erfassung der Arbeitszeiten sowohl der Inhaber als auch der Mitarbeiter.

Um den mittleren Projektstundenanteil der befragten Büros berechnen zu können, wurden im Rahmen der Befragung sowohl die reinen Projektstunden als auch die Arbeitsstunden erfasst, die nicht unmittelbar einem Projekt zuzuordnen sind. Der Arbeitzeit ohne unmittelbaren Projektbezug wurden dabei alle Arbeitsstunden zugerechnet, die für organisatorische oder kaufmännische Tätigkeiten innerhalb des Büros, für Fortbildung und Seminare, für Akquisition und Wettbewerbe, für Kamertätigkeit oder die Tätigkeit in Berufsverbänden aufgewendet wurde.

Der mittlere Projektstundenanteil für die Inhaber liegt im Schnitt bei 65 Prozent, d.h. die befragten Inhaber von Ingenieurbüros verbringen rund zwei Drittel ihrer Arbeitszeit mit der Bearbeitung konkreter Projekte. Bei Berücksichtigung der Bürogröße zeigt sich, dass der mittlere Projektstundenanteil der Inhaber kleiner Büros mit 74 Prozent (Ein-Personen-Büros) bzw. 72 Prozent (bis zu vier Beschäftigte) deutlich höher ausfällt als in Büros mit fünf Beschäftigten und mehr (53 Prozent).

Fortsetzung nächste Seite

	Büros gesamt	Bürogröße: Anzahl Vollzeit tätiger Personen			
		Inh. ohne Mitarbeiter	bis zu 4	5 bis 9	10 und mehr
Faktischer Ertrag je Inhaber-Arbeitsstunde	40 €	32 €	35 €	50 €	60 €

* nur Büros, die einen Überschuss erwirtschaftet haben

sich aus dem Honorarumsatz eines Büros abzüglich aller Kosten (das Inhaber Gehalt ausgenommen) sowie abzüglich eines Wagnis- und Gewinnzuschlags in Höhe von 3 Prozent des Honorarumsatzes.

Für die Büros, in denen die Arbeitszeiten der Inhaber systematisch erfasst werden, ergibt sich folgendes Bild¹: Der durchschnittliche, im Referenzjahr 2007 faktisch erwirtschaftete Ertrag je Inhaber-Arbeitsstunde liegt bei 40 Euro. Differenziert nach Größe des Büros zeigt sich, dass der Inhaberlohn je Stunde mit wachsender Bürogröße steigt:

- Die befragten Einzelunternehmer erzielten in 2007 im Schnitt einen Ertrag in Höhe von 32 Euro je Stunde.
- Für durchschnittlich 35 Euro pro Stunde arbeiteten die Inhaber von Büros mit zwei bis vier Beschäftigten.

¹ Berücksichtigt wurden bei dieser Berechnung nur die Büros, die in 2007 einen Überschuss erwirtschaftet haben.

dass die soziale Absicherung des Inhabers hieraus erst noch zu finanzieren ist. Der tatsächlich verfügbare Ertrag je Arbeitsstunde fällt dementsprechend geringer aus.

Die Ursache für solch niedrige Erträge je Inhaber-Arbeitsstunde kann zum einen darin liegen, dass der bei der Kalkulation eines Projekts veranschlagte, stundenbezogene Arbeitsaufwand zu gering ausgefallen ist. Werden die Arbeitsstunden differenziert nach Projekt erfasst, können solche Differenzen zwischen Kalkulation und Ergebnis im Nachhinein aufgedeckt werden, indem die im Rahmen eines Projektes tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit den kalkulierten Arbeitsstunden verglichen werden. Zudem kann sie als Erfahrungswert bei der Kalkulation zukünftiger Projekte dienen.

Zum anderen können niedrige Inhaberlöhne je Arbeitsstunde aus einer Fehleinschätzung der Gemeinkosten eines Büros resultieren. Die in eine Projektkalkulation einfließenden Stundensätze müssen nicht nur die Kosten

Kosten- und Ertragslage in Ingenieurbüros

Fortsetzung von Seite 5

Für die in den erfassten Büros beschäftigten Angestellten mit Projektbezug liegt der mittlere Projektstundenanteil bei 79 Prozent. Statistisch signifikante Unterschiede in Abhängigkeit von der Bürogröße sind nicht festzustellen.

Kalkuliert ein Einzelunternehmer also den Stundensatz, den er seinen Angeboten zugrunde legt, so kann er nur dann zu einem tatsächlich auskömmlichen Stundensatz kommen, wenn er in diese Kalkulation mit einbezieht, dass er nur drei Viertel seiner geleisteten Arbeitsstunden auch tatsächlich in Rechnung stellen können. Das übrige Viertel seiner Arbeitszeit muss durch den kalkulatorischen Stundensatz, der für die anrechenbaren Stunden veranschlagt wird, ebenfalls vergütet werden. Entsprechend müssen auch Inhaber von Büros mit mehreren Beschäftigten vorgehen. Sie müssen bei ihrer Kalkulation nicht

nur den eigenen Projektstundenanteil berücksichtigen, sondern auch den der technischen Mitarbeiter sowie sämtliche Stunden ihrer Mitarbeiter ohne unmittelbaren Projektbezug.

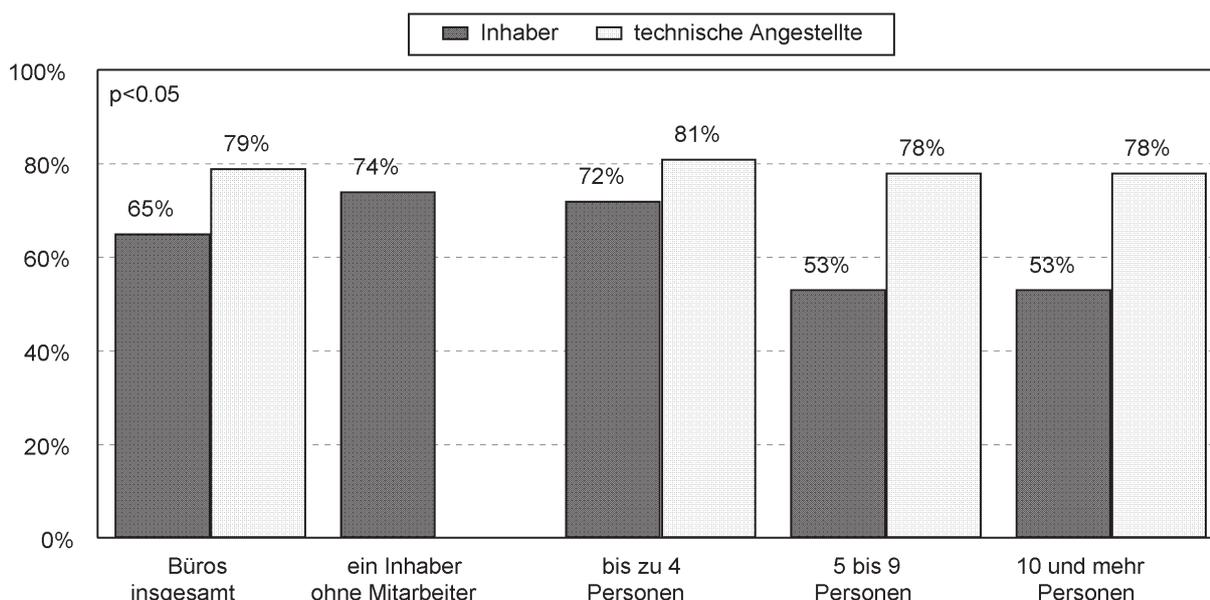
Die in den vorhergehenden Abschnitten präsentierten Ergebnisse machen deutlich, dass eine systematische Zeiterfassung unerlässlich für die Kalkulation auskömmlicher Stundensätze ist. Nur durch eine differenzierte Dokumentation der Arbeitszeiten sowohl der Inhaber als auch aller Mitarbeiter wird zum einen die nachträgliche Überprüfung der Auskömmlichkeit von Projekten möglich und zum anderen die Informationsbasis für die wirtschaftliche Kalkulation von Stundensätzen geschaffen.

Gleiches gilt für die Erfassung der laufenden Kosten eines Büros. Nur dann, wenn alle Gemeinkosten systematisch erfasst werden und in die Kalkulation von Bürostundensätzen einfließen, ist auch mit auskömmlichen

faktischen Stundenlöhnen zu rechnen. Dazu gehört beim Einzelunternehmer, der in den eigenen Wohnräumen tätig ist, die Kalkulation der Miete für Büroräume ebenso wie die Erfassung von Telefon- und Faxkosten. Diese Kosten werden, gerade von kleinen Büros, in der Praxis jedoch nur selten differenziert erfasst und in die Kalkulation von Projekten einbezogen.

Im nächsten Artikel wird beschrieben, welche Informationen ein Ingenieurbüro im Einzelnen systematisch erfassen muss, um ausgewählte wirtschaftliche Kennzahlen berechnen zu können. Dabei handelt es sich gleichzeitig um die Informationen, die notwendig sind, um an der nächsten Befragung der IK-Bau NRW teilnehmen zu können. Wenn Sie an einer Teilnahme an dieser Befragung interessiert sind, erfahren Sie im nächsten Heft, wie Sie sich optimal darauf vorbereiten können. [Dipl.-Soz. Nicole Reiß](#)
[Prof. Christoph Hommerich](#)

Mittlerer Projektstundenanteil in nordrhein-westfälischen Ingenieurbüros in 2007



* Teilzeitstellen wurden anteilig auf Vollzeitstellen (40 Stunden in der Woche) umgerechnet. Aushilfen, Praktikanten und studentische Mitarbeiter blieben unberücksichtigt.

AKTUELLES RECHTSURTEIL

Verjährungsfrist von 30 Jahren bei fahrlässigem Organisationsverschulden?

Das Problem

Mängelansprüche verjähren nach § 634 a BGB in fünf Jahren für den Planer. Die Verjährungsrechnung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die letzte vertraglich vereinbarte Leistung erbracht worden ist. Regelmäßig taucht die Idee auf, dass auch länger gehaftet werden könnte, nämlich bis zu 30 Jahre.

Das von der Rechtsprechung entwickelte Modell des sogenannten Organisationsverschuldens, wonach ein Bauunternehmer bis zu 30 Jahre haften kann, wenn er keine organisatorischen Vorkehrungen trifft, nach denen Mängel dem Bauherren auch erkennbar werden können, ist auf Architekten- und Ingenieurleistungen im Prinzip auch anwendbar, allerdings sehr eingeschränkt. Es ist begrenzt auf die Fälle, in denen der Ingenieur seine Bauherrnschaft bewusst unwissend über mögliche Mängel hält und seine Pflicht zur Bauüberwachung insoweit nicht erfüllt. Das Urteil des OLG Naumburg vom 12.05.06 – 10 U 8/06 – BauR 4/2008, §§ 708 ff. macht dies exemplarisch deutlich.

Der Fall

Ein mit dem vollen Leistungsbild des § 15 HOAI beauftragtes Planungsbüro sollte die Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanungen, Vergabe- und Objektüberwachungsleistungen zur Sanierung eines alten Gebäudes erbringen. Das Planungsbüro übertrug einem Ingenieurbüro die bauphysikalische Untersuchung des Altgebäudes. Letzteres kam zu dem Ergebnis, die durch Pilz zerstörten Hölzer des Altbaus auszutauschen sowie befallene Hölzer gründlich zu sanieren. Diese Sanierungsarbeiten

wurden durch das Planungsbüro veranlasst. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wurde festgestellt, dass ein hölzerner Stützbalken erheblich durchfeuchtet war und insoweit sehr kostenträchtige Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden mussten.

Die Durchfeuchtung wurde entdeckt, nachdem die fünfjährige Gewährleistungszeit längst abgelaufen war. Der Bauherr versuchte, das Planungsbüro aus der rechtlichen Konstruktion des sog. Organisationsverschuldens in Anspruch zu nehmen. Das Planungsbüro habe es verabsäumt, den Bauherren über die bauphysikalische Untersuchung zu unterrichten und die ordnungsgemäße Sanierung zu überwachen. Der Bauherr habe nicht gewusst, welche Maßnahmen konkret vor Ort an welchen Balken durchgeführt worden seien. Es lägen Fehler bei der Sanierung des Hauses vor, diese seien auf ein sog. Organisationsverschulden des Planers zurückzuführen.

Die Haftung eines Unternehmens aus sog. Organisationsverschulden ist nachgebildet der Haftung für Arglist. Die Idee des BGH ist es, dass derjenige Unternehmer, der sich zur Erfüllung seiner Bauverpflichtung gegenüber seinem Bauherrn Subunternehmern bedient, nicht mit dem Einwand im Schadensfall zum Zuge kommen soll, er habe nichts davon gewusst, dass sein Subunternehmer schlecht arbeitet. Dem hat der BGH entgegengehalten, der Hauptunternehmer müsse die Baustelle und die Abnahmen, für die er verantwortlich sei, so organisieren, dass er fehlerhafte Leistungen seines Subunternehmers erkennen könne. Derjenige Bauunternehmer, der Subunternehmer einschaltete, sollte nicht haftungsprivile-

giert gegenüber demjenigen Bauunternehmer sein, der seine Leistungen komplett alleine erbringt.

Dieses Prinzip wird vom BGH auch auf Planungsbüros übertragen, wenn diese arbeitsteilig organisiert sind, zum Beispiel ein Generalplaner sich Subplanern bedient. Er kann sich dann nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht darauf berufen, einen Planungsfehler seines Subplaners nicht erkannt zu haben und seinem Bauherrn gegenüber deshalb den Fehler nicht offenbart zu haben. Hätte das Planungsbüro seine Leistungen nicht arbeitsteilig organisiert, wäre er dazu nämlich in der Lage und in der Pflicht gewesen, Planungs- und Überwachungsfehler zu offenbaren innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungszeit von fünf Jahren.

Da er dies aufgrund seiner fehlerhaften Planungsorganisation nun nicht getan habe, knüpft an diesen Fehler eine eigene Haftung an, die bis zu 30 Jahre dauern kann. Diese Haftung, früher bezeichnet als Haftung aus positiver Vertragsverletzung (pVV), jetzt Haftung nach § 280 BGB, kommt nach der Entscheidung des OLG Naumburg aber nur dann in Betracht, wenn der Planer in unverjährter Zeit, also innerhalb der gesetzlichen Fünfjahres-Haftungszeit eine Fehleruntersuchung und die Aufdeckung seines Fehlers nicht eigenständig vorantreibt, obwohl er hierzu verpflichtet ist (sog. Sekundärvertragsverletzung).

Dies bedeutet, der Ingenieur muss seinen Bauherrn innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist unwissend gehalten haben über einen Fehler, der ihm positiv bekannt war und der entstanden ist aus seiner fehlerhaften Organisation des Planungsprozesses.

Fortsetzung Seite 10

Verjährungsfrist von 30 Jahren?

Fortsetzung von Seite 9

Umgekehrt bedeutet dies, dass auch derjenige Planer, der fünf Jahre nicht in Anspruch genommen wird, sich regelmäßig auf die Einrede der Verjährung berufen kann, wenn ihm innerhalb der fünfjährigen Haftungszeit eine bewusste Nebenpflichtverletzung nicht vorzuwerfen ist. Andernfalls würde die werkvertragliche Verjährungszeit jederzeit verlängert werden können mit der Behauptung, die Bauherrnschaft wäre über einen vorhandenen Mangel nicht umfassend und richtig innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungszeit aufgeklärt worden.

Genau dies wollen die Obergerichte und der BGH aber nicht. Fünf Jahre sind fünf Jahre. Eine darüber hinaus entstehende Haftungszeit bedarf immer eines darüber hinausgehenden gesonderten und bewussten Pflichtverstoßes des Planers, so das

OLG Naumburg und so auch die bisher veröffentlichten Entscheidungen der Obergerichte.

Insoweit ist die 30-jährige Haftung aus Organisationsverschulden eine Schimäre. Haften tut der Planer im Prinzip bei Organisationsverschulden wie bei einer arglistigen Täuschung. Organisiert er aber seinen Planungsprozess mit Hilfe von Subplanern ordentlich, insbesondere dokumentiert er seine Planungs- und Überwachungsleistungen bei schadensträchtigen Arbeiten über Detailplanungen, Bautagebücher usw. und sorgt hierüber dafür, dass der Planungs- und Überwachungsprozess nachverfolgbar wird, ist keine Verängstigung der planenden Berufe angezeigt (vgl. Kammer-Spiegel 5-2008, Sangenstedt: Zur

Verjährung von Haftungsansprüchen).

Die Rechtsprechung erklärt eindeutig, dass eine Haftung aus Organisationsverschulden für den Planer nur in Betracht kommt, wenn der Baufehler durch falsche Planungs-, Objektüberwachungsorganisation in unverjährter Zeit entstanden, entdeckt und verschwiegen worden ist. Hat der Planer die Verpflichtung, erkannte Fehler zu offenbaren, kommt eine Haftung aus sog. Organisationsverschulden nur dann in Betracht, wenn er sich - einen Fehler ahnend - bewusst unwissend hält und deshalb seiner Pflicht zur Offenbarung nicht nachkommt. Dies ist aber ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der immer zur Anwendung kommt.

RA Professor Dr. Sangenstedt
anwaelte@bellgardt-sangenstedt.de

FACHPLANER/IN FÜR ENERGIEEFFIZIENZ

Neue Termine für Fernlehrgang

Das Öko-Zentrum NRW in Hamm bietet in Kooperation mit der Ingenieurakademie West aufgrund der starken Nachfrage erneut ab dem 7. September bis zum 14. Januar 2010 den Fernlehrgang „Fachplaner/in für Energieeffizienz“ an.

Berufsbegleitend richtet sich „energieplaner24“ in erster Linie an Ingenieure der Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, TGA, Bauphysik, Maschinenbau und Elektrotechnik, die energetische Gebäudebewertungen nach DIN V 18599 durchführen möchten. Nach Abschluss des Lehrgangs und der erfolgreichen Prüfung erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat des Öko-Zentrums NRW und den Titel „Fachplaner/in für Energieeffizienz“.

Die eintägigen Workshops finden in Düsseldorf statt am

7. September 2009: 1. Workshop „Einführung zur DIN V 18599“

2. November 2009: 2. Workshop

„Anlagentechnik und Regenerative Energien“

13. Januar 2010: 3. Workshop „Übung / Software zur DIN V 18599“

14. Januar 2010: Fachtheoretische und fachpraktische Prüfung

Die ermäßigte Teilnahmegebühr für die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW (*Nachweis der Mitgliedschaft ist erforderlich*) beträgt 1.850 Euro zzgl. Mehrwertsteuer inklusive drei eintägigen Workshops, Chats, Betreuung und Abschlussprüfung.

Der Lehrgangsführer von „energieplaner24“ ist als PDF-Datei unter www.oekozentrum-nrw.de verfügbar.

Für die Anmeldung zum Lehrgang nutzen Sie die Internetseite www.energieplaner24.de. Dort steht ein Anmeldeformular zum Download bereit. Anmeldung per Post: Öko-Zentrum NRW GmbH, Planen Beraten Qualifizieren, Sachsenweg 8, 59073 Hamm, Tel. 02381-30220-20, Fax: 02381-30220-30, Mail: info@oekozentrum-nrw.de

MINISTERIALBLATT NRW

Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG in NRW

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-7- 031 002 0407 - vom 31. März 2009

Eigentümer eines Grundstückes haben Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 und 4 LWG von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Aufgrund der Komplexität der Randbedingungen bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen sind an Sachkundige hohe fachliche, technische und rechtliche Anforderungen zu stellen. Der Runderlass regelt nunmehr die Details der Anforderungen und zuständigen Stellen. Der Erlass ist am 16. Mai 2009 in Kraft getreten und ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet. MBl. NRW. 2009 S. 217

GHV-RECHTSPRECHUNGSCHECK JUNI 2009

Interessante Entscheidungen im Honorar- und Vergaberecht

Nachbesserungsrecht

OLG Hamm, 8. 5. 2008 – 12 U 124/06

Urteil: „Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen eines Planungsfehlers des Architekten, der sich noch nicht im Bauwerk realisiert hat, setzt eine zuvor fruchtlos verstrichene Nachbesserungsfrist voraus.“

GHV: Auch ein Planervertrag ist ein Werkvertrag nach § 631 BGB. Entsprechend gilt auch hier, dass der Planer nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht auf Nachbesserung (früher Mängelbeseitigung) hat (§ 634 Abs. 1 Satz 1 BGB). Solange die Planung noch nicht realisiert ist, kann der Mangel auch noch vom Planer durch eine Überarbeitung der Unterlagen beseitigt werden. Offenbart sich der Mangel, was die Regel ist, aber erst beim Bau, ist eine Nachbesserung nicht mehr möglich und der Auftraggeber kann und wird unmittelbar Schadensersatz fordern.

Vorhandene Bausubstanz

OLG Köln, 14. 8. 2008 – 24 U 60/08

Urteil: „Eine Vereinbarung zwischen den Parteien, in der die Höhe der mitverarbeiteten Bausubstanz mit 0,00 Euro festgesetzt wird, führt nicht notwendigerweise zur Unterschreitung der Mindestsätze. Die Festsetzung kann angemessen sein.“

GHV: Im vorliegenden Fall hatte der Planer „lediglich den Austausch von Türen und Decken zu planen gehabt“. Weitere Maßnahmen z. B. für die angrenzenden Wände waren nicht erforderlich. Hier hat das Gericht nachvoll-

ziehbar festgestellt, dass auch eine Vereinbarung von 0,00 Euro angemessen sein kann. Nur dann, wenn tatsächlich vorhandene Bausubstanz mitverarbeitet wird, kann diese angemessen angesetzt werden. Im vorliegenden Fall waren die 0,00 Euro angemessen. Im Übrigen hätten die Parteien auch gerade § 10 Abs. 3 HOAI bewusst gewürdigt und entsprechend spräche nichts für eine unwirksame Vereinbarung.

Werkvertraglicher Erfolg

OLG Düsseldorf, 29. 1. 2008 - 21 U 21/07

Urteil: „Der isoliert mit Teilen der Leistungsphasen 6 und 7 des § 15 HOAI beauftragte Berater ist nicht zur Überprüfung des Bauentwurfs auf mögliche Optimierungen verpflichtet.“

GHV: Hier hatte das Gericht zu entscheiden, was ein Planer schuldet, der isoliert mit der Erstellung der Ausschreibung (hier für einen Generalunternehmer) beauftragt war. In der Entscheidung wurde zwar der Rechtscharakter des Vertrages (Werk- oder Dienstvertrag) aufgeworfen, musste aber aufgrund der Verjährung der Ansprüche (leider) nicht beantwortet werden.

Jedenfalls stellt das Gericht fest, dass der Planer eines solchen Vertrages nicht das mangelfreie Entstehenlassen des Bauwerks selbst schuldet, sondern allein die Umsetzung der bestehenden Planung in eine mangelfreie Leistungsbeschreibung. Allerdings wird man von dem Planer erwarten, dass er offensichtliche Fehler in der Planung erkennt und dem Auf-

traggeber mitteilt. Dies ist Teil der immer vorhandenen allgemeinen Prüf- und Hinweispflichten. Eine eigene Planungspflicht hat das Gericht nicht gesehen und schon gar keine Pflicht, Optimierungen der bestehenden Planungen vorzuschlagen oder gar vorzunehmen.

Akquisition

OLG Frankfurt, Urteil vom 27. 8. 2008 - 3 U 125/07

Urteil: „Bei Großprojekten sind unentgeltliche Akquise-Arbeiten von den Architekten oder der Abschluss von Architektenverträgen unter der aufschiebenden Bedingung der Realisierung eines Bauvorhabens nichts Ungewöhnliches.“

GHV: Hier zeigt sich erneut, dass Akquisitionsleistungen sehr weit reichen können. Auch eine fotorealistische Darstellung der Planung bedeutet noch nicht automatisch, dass diese Leistung zu honorieren ist. Erst wenn ein „entgeltlicher Auftrag“ zu Stande gekommen ist, kann der Planer sicher sein, dass er für seine Leistungen ein Honorar verlangen kann. Hier gehen viele Planer immer noch davon aus, dass Leistungen, die sie erbringen, grundsätzlich vergütungspflichtig sind.

Das ist aber nicht zwingend so. Auch die HOAI gilt erst für vergütungspflichtige Leistungen, und im Wirtschaftsleben steht es auch Planern frei, ihre Leistungen zu verschenken oder - so wie hier - in der Hoffnung auf den nachfolgenden Auftrag Leistungen kostenfrei als Akquisitionsleistung zu erbringen.

Fortsetzung auf Seite 12

GEBURTSTAGE

JUNI

- 60 Jahre** Dipl.-Ing. Theo Awater
Dipl.-Ing. Jörg Berner
Dr.-Ing. Manfred Gropp, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Joachim Klein, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Unruh
Dipl.-Phys. Friedhelm Wedde
- 65 Jahre** Dipl.-Ing. Ulrich Gerstner, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Görtz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rolf Grosser
Dipl.-Ing. Holger Pfleger, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerhard Philipp, ÖbVI
Dipl.-Ing. Walter Ramm, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rainer Schorn, Beratender Ingenieur
- 70 Jahre** Dr. Dipl.-Geol. Paul Butenweg, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Otto Funke
Dipl.-Ing. Wolfgang Große, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jürgen Hauck
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Lüthke, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rudi Oelrich
Dipl.-Ing. (FH) Siegfried Rux, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Schulte, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Josef Speis, Beratender Ingenieur
- 75 Jahre** Dipl.-Ing. Werner Frieling, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Kappauf
Dipl.-Ing. Hansgeorg Merz
Dipl.-Ing. Dietmar Ochel, ÖbVI
Dipl.-Ing. Johannes Schmidt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernhard Schweer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Zühlsdorf, Beratender Ingenieur
- 80 Jahre** Ing. Paul Albert Kirschbaum
Dr.-Ing. Wolfgang Naumann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Götz Ruhm, Beratender Ingenieur
- 81 Jahre** Dipl.-Ing. Fritz Platte, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Simons, Beratender Ingenieur
- 83 Jahre** Dr.-Ing. Gerhard Tuttahs, Beratender Ingenieur
- 84 Jahre** Ing. Wilhelm Riechmann
- 85 Jahre** Dipl.-Ing. Gottfried Camphausen

Entscheidungen im Honorar- und Vergaberecht

Konjunkturprogramm

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Erlass B 15 – 8161.3/2-1 vom 17. Februar 2009 mitgeteilt, dass die Schwellenwerte für Beschränkte und Freihändige Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte reduziert werden. Für Planungsleistungen hat dies keine Konsequenz, sind diese doch grundsätzlich unterhalb des

Schwellenwertes von 206.000 Euro bzw. 133.000 Euro bei Maßnahmen des Bundes auch bisher schon freihändig zu vergeben. Allerdings hat das Konjunkturprogramm auf VOF-Verfahren Auswirkung. Darf doch gemäß Erlass B 15 – 8163.6/1 vom 27. Januar 2009 des BMVBS die Frist nach § 14 VOF grundsätzlich immer nach § 14 Abs. 2 VOF von 37 Tagen auf 15 Tagen und bei elektronischer Übermittlung, was heute üblich ist, von 30 Tagen auf 10 Tage verkürzt

werden. Die aktuellen Veröffentlichungen zu VOF-Verfahren zeigen auch weit überwiegend, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Hier heißt es also für die Planer, sich zu beeilen und ihre Bewerbungsunterlagen vorgefertigt bereit zu haben. Die 10-Tagefristen lassen keine Zeit für lange Überlegungen und Neuerstellung von Unterlagen. Die Erlasse gelten bis Ende 2010.

Dipl.-Ing. Peter Kalte
www.ghv-guetestelle.de